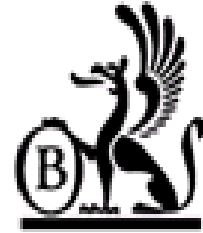




ZaöRV/HJIL

Manuskriptrichtlinien für die Autoren
(Stand: Januar 2010)



Wir bitten die Autoren, folgende Richtlinien bei der Erstellung Ihrer Manuskripte zu beachten:

1. Einsendungen

Bitte senden Sie uns Ihr Manuskript als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (doc oder rtf, nicht pdf) an die **E-Mail Adresse** zaoerv@mpil.de.

Notfalls können Sie Ihr Manuskript auch mit der gewöhnlichen Post an folgende **Anschrift** schicken: Redaktion der ZaöRV, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Im Neuenheimer Feld 535, 69120 Heidelberg, z. Hd. Frau Hug.

Fügen Sie dann bitte einen Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) bei.

2. Rechtschreibung

Die ZaöRV verwendet für deutschsprachige Beiträge die neue deutsche Rechtschreibung.

3. Länge des Beitrags

Die Länge des Beitrages wird mit dem Autor individuell vereinbart.

4. Formatierung des Beitrags

Namen (Autoren, Politiker etc.), hervorgehobene Begriffe und Bezeichnungen von Gerichtsentscheidungen sollen im Fließtext und in den Fußnoten *kursiv* gesetzt werden. Im Text bitte keine Unterstreichungen und Fettsetzungen.

5. Autorenhinweis (Erste Fußnote)

Am Ende des Beitragstitels ist eine * Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld und die entsprechende Institution des Autors genannt wird.

Beispiel: Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für an der Universität ...

6. Gliederung

Jeder Beitrag ist alphanumerisch zu gliedern: I., II., III., 1., 2., 3., a), b), c). Eine Gliederungsübersicht wird dem Beitrag vorangestellt.

7. Zusammenfassung

Jeder Beitrag enthält am Anfang eine Zusammenfassung, in der der Autor seine grundlegenden Thesen knapp darstellt.

8. Abkürzungen

Im Fließtext sollen **Abkürzungen** nur sparsam verwendet werden, z.B. bei Gerichtsbezeichnungen (IGH, EuGH, BVerfG etc.).

Monate werden numerisch abgekürzt, z.B. 5.5.2004.

Bezeichnungen von Rechtsvorschriften sowie Namen von Institutionen etc. werden im Fließtext bei der ersten Nennung ausgeschrieben; anschließend wird in Klammern die Abkürzung angefügt, Beispiele: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Satzung der Vereinten Nationen (SVN). Ab der zweiten Nennung wird dann nur noch die Abkürzung verwendet.

In deutschsprachigen Beiträgen sollte darauf geachtet werden, die amtliche Abkürzung einer Norm zu verwenden; existiert eine solche nicht, sollte die in Deutschland übliche gewählt werden. Es ist wichtig, dass Literatur präzise zitiert wird; also zuerst das Werk, danach die genaue Fundstelle im Werk. Die Abkürzung der Zeitschrift muss die in Deutschland für diese Zeitschrift übliche sein.

Beispiel: falsch: Europ. ZS für WiR 2009, 834

 richtig: EuZW 2009, 834

Die ZaöRV selbst kann auch mit HJIL abgekürzt werden.

In Zweifelsfällen richten sich die Abkürzungen zunächst nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl. 2008. Falls Abkürzungen dort nicht verzeichnet sein sollten, benutzen Sie bitte die Public International Law (PIL) - Abkürzungsliste. Sie kann unter www.zaoerv.de heruntergeladen werden.

9. Zitierhinweise

Die Zitate erfolgen in Fußnoten. Am Ende einer jeden Fußnote hat ein Punkt zu stehen.

a. Literatur

Generell wird bei Literaturzitaten nach der ersten vollständigen Zitierung nach oben verwiesen; Titel, Auflage etc. werden dabei nicht erneut aufgeführt
Beispiel: C. Herrmann (Anm. 28), Rn. 1124.

Der Verweis „a. a. O.“ wird nicht benutzt.

Beispiele:

- C. Herrmann, in: C. Herrmann/W. Weiß/C. Ohler, Welthandelsrecht, 2. Aufl. 2007, Rn. 1122.
- B. Fassbender, in: FS J. Isensee, 2007, 73 (83).
- M. Ruffert, in: C. Calliess/M. Ruffert, EUV/EGV, 3. Aufl. 2007, EUV, Art. 1 Rn. 3.
- D. Cass, The Constitutionalization of the World Trade Organization, 2005, 29 f.
- P. Badura, Verfassung und Verfassungsrecht in Europa, AöR 131 (2006), 423 (425).

- *A. v. Bogdandy*, Europäischer Protektionismus im Medienbereich, EuZW 1992, 9.

Wenn die Angabe einer „Bd.“- Zahl unüblich ist, so kann die Angabe alleine mit der Jahreszahl erfolgen.

Nach „Rn.“ folgt ein Leerzeichen. Die Randnummern selbst werden dann ohne Zwischenräume geschrieben (Beispiel: Rn. 16, nicht Rn. 1 6).

b. Gerichtsentscheidungen (Beispiele)

- EuGH Rs C-214/98 Slg. 1991, I-6102 Rn. 21 – 1. *EWR Gutachten*
- BVerfGE 22, 293 (296)
- EGMR:
Bis 1996
Name des Falles + Datum+Series A + No.+Seite oder Para.
 Beispiel: *Young, James and Webster v. United Kingdom*, 13.8.1981 Series A No. 44, 15.
Entscheidungen ab 1996
Name des Falles + Datum + Reports of Judgments and Decisions+EGMR+Jahr-Band+Seite oder Para.
 Beispiel: *Osman v. United Kingdom*, 28.10.1998, Reports of Judgments and Decisions EGMR 1998-VIII, 3124.
- IGH:
Corfu Channel Case, ICJ Reports 1949, + Seite respektive Para.
- ICSID:
M.C.I. Power Group L.C. and New Turbine, Inc. v. Republic of Ecuador, ICSID Case No. ARB/03/6, Award, 31.7.2007, para. 370
- WTO Entscheidungen:
 Appellate Body Report, Titel der Entscheidung, Nummer der Entscheidung. Wenn möglich das Datum.
 Für Panels: Panel Report, Titel, Nummer.
- ITLOS:
Hoshinmaru Case (Japan v. Russian Federation) (Prompt Release) (Judgment) ITLOS Case No. 14 (6.8.2007).

Ansonsten sind ausländische Urteile so zu zitieren, dass ein mit der Rechtsordnung nicht vertrauter Autor diese leicht findet.

c. Internet-Verweise

Verweise auf Inhalte im Internet sollten nur in seltenen Ausnahmefällen und nur unter Verweis auf die Hauptseite des Angebots verwendet werden.

Beispiel: <http://www.bundesverfassungsgericht.de>

10. Rechtsvorschriften

Die einzelnen Abschnitte einer Norm müssen eindeutig gekennzeichnet werden, um die elektronische Publikation inklusive Verlinkung in der Datenbank beck-online zu ermöglichen.

Beispiele:

- Art. 62 Abs. 2 SVN
- Art. 38 Abs.1 lit. c IGH-Statut
- Art. 3 Abs. 1 S. 1 RL 2006/123/EG

Generell werden Zitate von Rechtsvorschriften auf folgende Weise gestaltet:
§ (Art.) 8 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Halbs. 1 lit. a 3. Alt. Nr. 4

Insbesondere beim Sekundärrecht ist auf die Einhaltung des Zitierungsmusters zu achten, damit die Norm in der Datenbank beck-online nicht fälschlicherweise als Aktenzeichen identifiziert wird. Zunächst ist die Form der Norm zu nennen: RL, VO. Danach die Nummer der Vorschrift, so wie sie amtlich vergeben ist. Danach durch einen Schrägstrich getrennt der Zusatz EG oder bei älteren Vorschriften EWG (vor 1994).

Beispiele: RL 2006/123/EG
 VO 120/2009/EG

11. Tabellen, Abbildungen

Sollten Sie Tabellen oder Abbildungen im Text verwenden, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion der ZaöRV in Verbindung.